

Reglement der Stiftung für Konsumentenschutz (kurz: Konsumentenschutz) für die Unterstützung von Repair Cafés in der Schweiz

1. Repair Cafés, welche vom Konsumentenschutz unterstützt werden, garantieren, dass sie unabhängig und neutral sind.
2. Der Konsumentenschutz bietet den Repair Cafés dafür folgende Unterstützung an:
 - 2.1. Druck von Flyer und Blachen
 - 2.1.1. Der Konsumentenschutz finanziert maximal 1'000 A6-Flyer pro Halbjahr. Dabei übernimmt er die grafischen Arbeiten sowie die Produktion. Angepasst werden können grundsätzlich Ort/Zeit/Datum, Begleittext sowie Sponsoren/Partner. Die Bestellung erfolgt über die Webseite.
 - 2.1.2. Nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Abmachung werden die Druckkosten von den Repair Cafés selbst designten Flyer vom Konsumentenschutz übernommen. Der Konsumentenschutz behält sich das «gut zu Druck» vor.
 - 2.1.3. Der Konsumentenschutz finanziert maximal vier F4- oder A0-Allwetter-Plakate und maximal zwei A0-Blachen.
 - 2.2. Der Konsumentenschutz bietet seine Kommunikationskanäle an (z.B. auch für Suche nach Experten) und leistet nach Bedarf Hilfe bei der Medienarbeit.
 - 2.3. Webseite «www.repair-cafe.ch»
 - 2.3.1. Die Repair Cafés erhalten eine Unterseite auf der Website, den sie selber aktualisieren können.
 - 2.3.2. Die Repair Cafés erhalten über die Webseite Zugang zu Merkblättern zu spezifischen Fragestellungen, insbesondere zu rechtlichen und versicherungstechnischen Fragestellungen.
 - 2.3.3. Die Repair Cafés erhalten über die Webseite Zugang zu einer Liste mit Adressen für die Bestellung von Ersatzteilen.
 - 2.4. Der Konsumentenschutz bietet eine kostenlose Haftpflichtversicherung an. Die Schadensmeldung erfolgt über die Webseite.
 - 2.5. Der Konsumentenschutz betreibt ein Portal für die Erfassung einer Reparatur-Statistik.
 - 2.6. Der Konsumentenschutz stellt sein sämtliches Know-how in Bezug auf die Repair Cafés zur Verfügung.

3. Die [Albert Koechlin Stiftung](#) unterstützt die Reparaturbewegung und übernimmt die Finanzierung eines Sicherheitsprüfgeräts vom Typ Benning ST-725. Repair Cafés, die nach dem 01.01.2025 die Vereinbarung unterzeichnet haben, können auf Anfrage ein solches Gerät gegen eine Gebühr von CHF 20.– beziehen. Die administrative Abwicklung erfolgt durch den Konsumentenschutz.
4. Der Konsumentenschutz kann überprüfen, ob folgende Bedingungen für die Erteilung einer Empfehlung mit dem Konsumentenschutz-Logo erfüllt sind:
 - 4.1. Mitgliederbeiträge: Ist das Repair Café als Verein organisiert, sind Mitgliedschaften von juristischen Personen nur in Form einer Passivmitgliedschaft erlaubt.
 - 4.2. Sponsoringbeiträge
 - 4.2.1. Sponsoring kann von öffentlichen Institutionen, wie Gemeinden oder Kantonen oder aber von Nichtregierungs- oder Nonprofitorganisationen stammen.
 - 4.2.2. Sponsoring von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind in Form von „Naturalien“ erlaubt (z.B. Gebäck, Werkzeug oder Ersatzteile).
 - 4.2.3. Weiteres Sponsoring von privatwirtschaftlichen Unternehmen ist nur in schriftlicher Absprache mit dem Konsumentenschutz erlaubt.
 - 4.3. Identität Sponsoren
 - 4.3.1. Die Identität von privatwirtschaftlichen Sponsoren ist dem Konsumentenschutz zu jedem Zeitpunkt bekannt. Änderungen müssen umgehend – spätestens aber innert Monatsfrist – an den Konsumentenschutz weitergeleitet werden.
 - 4.3.2. Auf Nachfrage erstattet das Repair Café dem Konsumentenschutz Bericht über die finanzielle Situation des Repair Café.
 - 4.4. Personelle Unabhängigkeit: Organisatoren und Mitglieder sind keinem Anbieter verpflichtet und agieren als unabhängige Privatpersonen.
5. Die Reparateure arbeiten freiwillig und ohne Bezahlung. Spesen dürfen erstattet werden. Die Reparaturleistung ist kostenlos. Für Ersatzteile kann der Einkaufspreis verlangt werden.
6. Bewerbung der Repair Café-Bewegung
 - 6.1. Das Logo des Konsumentenschutzes muss auf Publikationen (Drucksachen, Webseiten, etc.) verwendet werden, sofern die Bedingungen der Finanzierung erfüllt sind (siehe 4.).
 - 6.2. Wo immer es möglich, wird auf www.repair-cafe.ch aufmerksam gemacht.